

Gesetz über die Gewässer (GewG)

vom 25. November 1999¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Gesetz dient dem Wasserbau, der Wassernutzung und dem Gewässerschutz.

² Es führt Bundesrecht³⁾ ein.

§ 2

Geltungsbereich

Das Gesetz findet Anwendung auf alle ober- und unterirdischen, öffentlichen und privaten Gewässer.

§ 3

Generelle Zuständigkeit

¹ Die Baudirektion vollzieht das eidgenössische und kantonale Gewässerrecht, soweit die Zuständigkeit in diesem Gesetz nicht anders geregelt oder vom Regierungsrat nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist.

¹⁾ GS 26, 591

²⁾ Verfassung des Kantons Zug vom 31. Jan. 1894 (KV; BGS 111.1).

³⁾ Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 (SR 721.10), über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dez. 1916 (SR 721.80), über die Landwirtschaft vom 3. Okt. 1951 (SR 910.1), über den Schutz der Gewässer vom 24. Jan. 1991 (SR 814.20), über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100), über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0), über den Wald vom 4. Okt. 1991 (SR 921.0) und über die Binnenschifffahrt vom 3. Okt. 1975 (SR 747.201).

731.1

² Sie fördert und überwacht den Vollzug dieses Gesetzes. Werden Mängel festgestellt, veranlasst sie deren Behebung durch die Pflichtigen.

§ 4

Gewässerschutzfachstelle

Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

§ 5

Verordnungsrecht

¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung:

- a) die Verfahrensabläufe;
- b) die verwaltungsinternen Zuständigkeiten.

² Er erlässt Vorschriften über:

- a) die zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewässerabstandes von Bauten und Anlagen (§ 23 und § 24 Abs. 1);
- b) die Dünge- und Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Gewässerraumes (§ 64);
- c) die Abstufung der finanziellen Beteiligung der Gemeinwesen bei der freiwilligen Öffnung eingedolter Gewässer (§ 80).

§ 5^{bis 1)}

Programmvereinbarungen

Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne der Bundesgesetze über den Wasserbau vom 21. Juni 1991²⁾ sowie des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³⁾.

§ 6

Ausnahmen

¹ Falls die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes samt seinen Ausführungsbestimmungen im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unbillige Härte bedeuten würde, können die zuständigen Behörden Ausnahmen gewähren.

² In Fällen, in denen die Zuständigkeit nicht bei der Gemeinde liegt, ist sie, sofern ihre Meinung nicht bekannt ist, vor dem Entscheid anzuhören.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juli 2007 (GS 29, 333); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ SR 721.100

³⁾ SR 814.20

2. Abschnitt

Einteilung der Gewässer; Pläne**I. Öffentliche und private Gewässer**

§ 7

Öffentliche Gewässer

a) Umfang

¹ Öffentlich sind:

- a) die seit unvordenklicher Zeit als Gemeingut geltenden Gewässer;
- b) die im Verfahren der Öffentlicherklärung dem Gemeingut gewidmeten Gewässer;
- c) alle Grundwasservorkommen, wobei das Quelleneigentum gewahrt bleibt.

² Die Öffentlicherklärung erfolgt durch den Regierungsrat. Das Verfahren gemäss Gesetz über Strassen und Wege¹⁾ ist massgebend.

³ Der Kanton verfügt über die öffentlichen Gewässer.

§ 8

b) Grundeigentum

¹ Soweit der Kanton nicht Eigentümer ist, strebt er den Erwerb des Gewässerraumes öffentlicher Oberflächengewässer an; im Landwirtschaftsgebiet haben Verkäuferinnen und Verkäufer Anrecht auf eine mit Dienstbarkeitsvertrag begründete Nutzung der abgetretenen Fläche, die landwirtschaftlich genutzt werden kann.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Übernahme des Gewässerraums durch den Kanton verlangen.

§ 9

Private Gewässer

a) Grundsatz

¹ Die übrigen Gewässer gelten als privat. Sie gehören zu den Grundstücken, auf welchen sie sich befinden.

² Die privaten Gewässer werden eingeteilt in:

¹⁾ § 4 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14).

731.1

- a) private Gewässer 1. Klasse:

Sie dienen sowohl der Entwässerung des natürlichen Einzugsgebietes als auch wesentlichen kommunalen und kantonalen Interessen, namentlich der Siedlungs- und Strassenentwässerung und der Hochwasserentlastung;

- b) private Gewässer 2. Klasse:

Alle übrigen privaten Gewässer.

§ 10

b) Einleitungsrecht des Gemeinwesens

Dem Gemeinwesen steht das Recht zu, Siedlungs- und Strassenentwässerungen sowie Hochwasserentlastungen in die privaten Gewässer 1. Klasse einzuleiten.

§ 11

Verzeichnis der öffentlichen Oberflächen- und privaten Gewässer 1. Klasse

¹ Das Verzeichnis im Anhang dieses Gesetzes gibt Auskunft über die öffentlichen Oberflächen- und privaten Gewässer 1. Klasse.

² Der Regierungsrat führt nach Massgabe des Teilrichtplans Gewässer das Verzeichnis periodisch nach.

³ Erhält ein Gewässer eine andere Funktion und Klassierung, legt der Regierungsrat die Zuständigkeiten gemäss diesem Gesetz neu fest. Wird vor der Umklassierung ein Ausbau nötig, geht dieser vollumfänglich zu Lasten des verursachenden Gemeinwesens.

II. Pläne und Gewässerraum

§ 12

Teilrichtplan Gewässer

¹ Der Kantonsrat legt im Teilrichtplan Gewässer fest:

- a) die öffentlichen Gewässer ohne die Grundwasservorkommen;
b) die privaten Gewässer 1. Klasse.

² Der Teilrichtplan gibt Auskunft über die Renaturierungsstrecken und die zur Öffnung vorgesehenen, eingedolten Gewässer.

³ Er zeigt:

- a) die für den Hochwasserschutz nötigen Gebiete an Gewässerstrecken und im Umgelände von Gewässern;
b) das Mass der bei Verbauungen anzustrebenden Sicherheit.

§ 13

Gewässerraum

¹ Der Gewässerraum ist das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern. Er ist namentlich Anhaltspunkt für die Bemessung des Gewässerabstandes und der Düngeverbotsstreifen.

² Der Raum öffentlicher oder privater Gewässer erstreckt sich:

- a) bei stehenden Gewässern auf die Gewässersohle bei mittlerem Wasserstand ohne Ufermauern und Böschung;
- b) bei Fliessgewässern auf die Fläche innerhalb von Gewässerlinien. Fehlen solche, gilt als Gewässerraum für Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen die Gewässersohle ohne Ufermauern und Böschung; ausserhalb der Bauzonen zusätzlich die Böschung sowie ein Landstreifen von 3 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante;
- c) bei eingedolten, im Teilrichtplan zur Öffnung vorgesehenen Fliessgewässern ohne Gewässerlinien innerhalb der Bauzonen auf den Kanal, ausserhalb der Bauzonen auf den Kanal sowie einen Landstreifen von 3 m Breite ab der Aussenwand des Kanals.

§ 14

Gewässerlinienpläne

¹ Der Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates, an privaten in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

² Für das Verfahren gilt sinngemäss das Planungs- und Baugesetz¹⁾.

3. Abschnitt

Sicherung und Renaturierung der Gewässer**I. Hochwasserschutz**

§ 15

Hochwasserschutz am Gewässer

In den im Teilrichtplan Gewässer bezeichneten Gebieten gewährleisten die Pflichtigen den Hochwasserschutz durch den Unterhalt sowie durch bauliche Massnahmen am Gewässer.

¹⁾ § 38 Planungs- und Baugesetz vom 26. Nov. 1998 (PBG; BGS 721.11).

731.1

§ 16

Hochwasserschutz im Umgelände von Gewässern

¹ Gestützt auf den Teilrichtplan Gewässer scheiden die Gemeinden in ihren Zonenplänen Gebiete aus, in denen die Gefährdung von Sachwerten durch Hochwasser in Kauf genommen wird.

² Sie stellen durch ihre Bauvorschriften für diese Gebiete erhöhte Anforderungen an Bauten und Anlagen.

II. Wasserbauliche Sicherung

§ 17

Zuständigkeiten

Wasserbauliche Massnahmen treffen:

- a) der Kanton an öffentlichen Gewässern;
- b) die Gemeinden an privaten Gewässern 1. Klasse ausserhalb des Waldes nach Genehmigung des Projektes durch den Kanton;
- c) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an privaten Gewässern 2. Klasse ausserhalb des Waldes;
- d) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an privaten Gewässern 1. und 2. Klasse im Wald. Diese Projekte unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 18

Seeregulierung

¹ Für eigene Wehre erstellt der Kanton nach Anhörung der Anrainerkantonene ein Wehreglement.

² Für private Wehre an öffentlichen Gewässern erstellen die Berechtigten ein Wehreglement. Es ist vom Kanton zu genehmigen.

³ Bei der Festlegung der Wasserstandshöhen und Abflussganglinien ist insbesondere den Interessen des Hochwasser- und des Uferschutzes, der Wasserkraftnutzung, der Anrainer, der Fischerei, der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftschutzes, der Erholungsnutzung und der Schifffahrt Beachtung zu schenken.

III. Renaturierung

§ 19

Zweck und Inhalt

¹ Die Renaturierung bezweckt die ökologische Aufwertung der Gewässer.

² Die Renaturierung von öffentlichen und privaten Gewässern erfolgt in der Regel mit Gesamtprojekten.

³ Gesamtprojekte umfassen im Teilrichtplan bezeichnete Strecken von fliessenden und stehenden Gewässern.

§ 20

Zuständigkeit bei Gesamtprojekten; Entschädigung

¹ Die Renaturierung im Rahmen von Gesamtprojekten erfolgt:

- a) an öffentlichen Gewässern durch den Kanton;
- b) an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen durch den Kanton;
- c) an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen durch die betreffende Gemeinde.

² Das zuständige Gemeinwesen entschädigt die Nutzungsbeschränkungen und den Mehraufwand, welche durch die Öffnung eingedolter Gewässer in der Bewirtschaftung der angrenzenden Liegenschaften entstehen. Die Entschädigung erfolgt einmalig und unter dem Vorbehalt, dass keine Beiträge durch andere kommunale, kantonale oder eidgenössische Unterstützungsmassnahmen erfolgen.

§ 21

Zuständigkeit bei einzelnen Verbauungen

¹ Werden einzelne Verbauungen erneuert, erfolgt die Renaturierung gleichzeitig und durch die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewässer-raums.

² Die einzelnen Verbauungen sind möglichst naturnah, nach ökologischen Gesichtspunkten auszuführen.

IV. Bauten und Anlagen an Gewässern

§ 22

Eigentumsverhältnisse bei Bauten und Anlagen an öffentlichen Gewässern

¹ Brücken, Stege, Leitungen und dergleichen, welche öffentliche Gewässer unter-, über- oder durchqueren, sind Eigentum der Berechtigten.

² Ändern sich die Verhältnisse, kann der Kanton eine seinen Interessen entsprechende Verlegung bzw. Verlängerung der Unter-, Über- oder Durchquerung verlangen.

³ Die Kosten der Verlegung bzw. der Verlängerung haben die Berechtigten in der Regel vollumfänglich zu tragen.

731.1

§ 23

Gewässerabstand

¹ Der Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen beträgt bei oberirdischen und eingedolten Fliessgewässern ab dem Gewässerraum gemessen:

- a) innerhalb der Bauzonen mindestens 6 m. Bei eingedolten Fliessgewässern bleibt ein mit Baulinien festgelegter anderer Mindestabstand oder sogar die Aufhebung eines Mindestabstandes vorbehalten;
- b) ausserhalb der Bauzonen mindestens 9 m.

² Bei Seen beträgt dieser Gewässerabstand ab dem Gewässerraum gemessen mindestens 12 m.

§ 24

Nutzung von Ufergrundstücken

¹ Innerhalb eines mindestens 3 m breiten Streifens ab Böschungsoberkante sind bei Seen mit Ausnahme gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung und bei Fliessgewässern alle den Zielen dieses Gesetzes widersprechenden Nutzungen untersagt.

² Für an Seen grenzende Grundstücke innerhalb der Bauzonen und für an Seen grenzende Grundstücke mit bestehender Wohnnutzung ausserhalb der Bauzonen gelten die Vorschriften der kantonalen Seeuferschutz-zonen und der gemeindlichen Bauordnungen.

V. Unterhalt von Gewässern

§ 25

Pflichten und Zuständigkeiten

a) Grundsatz

Wer Grundeigentum am Gewässerraum hat, sorgt für den Unterhalt des entsprechenden Gewässers.

§ 26

b) Wassernutzungsanlagen und Geschiebesammler

Im Bereich von Wasserentnahme- und Wasserrückgabestellen, von Geschiebesammlern sowie in den Staubereichen unterhalten die Berechtigten das Gewässer.

§ 27

c) Unterhaltsgenossenschaft

¹ Für private Gewässer 1. Klasse fördert der Gemeinderat die Gründung von Unterhaltsgenossenschaften.

² Der Gemeinderat kann die Gründung einer Genossenschaft mit Zwangsmitgliedschaft anordnen, falls die Mehrheit der Grundeigentümerschaft entlang eines Gewässers, welcher gleichzeitig mehr als die Hälfte der Anstosslänge ihrer Grundstücke an das Gewässer gehört, einen Beitritt zur Unterhaltsgenossenschaft befürwortet.

³ Korporationen des zugerischen Gemeinderechts sowie des alten zugerischen Rechts sind den Unterhaltsgenossenschaften gleichgestellt.

§ 28

Umfang des Unterhalts

a) Räumungs- und Reinigungsarbeiten

¹ Der regelmässig erforderliche Unterhalt umfasst die Beseitigung von Unrat, Treibgut und Auflandungen sowie das Ausräumen von Geschiebesammlern, Rechen sowie Durchlässen.

² Beim Unterhalt ist auf Flora und Fauna Rücksicht zu nehmen.

§ 29

b) Ufervegetation

¹ An den Gewässern ist die bestehende Ufervegetation zu erhalten und dem natürlichen Standort entsprechend zu pflegen.

² Zur Uferpflege gehören insbesondere das Mähen der Böschung, des Vorlandes und der Dammkronen sowie das Zurückschneiden der Gehölze.

³ Die Pflege hat insbesondere Rücksicht zu nehmen auf:

- a) den ungehinderten Abfluss des Hochwassers;
- b) die Sicherung der Böschung;
- c) eine genügende Beschattung der Gewässersohle;
- d) die Ufervegetation als Lebensraum für Tiere und Pflanzen;
- e) den landschaftstypischen Charakter der Ufervegetation.

⁴ Wer Ufervegetation entlang einem Gewässer beseitigen will, bedarf einer kantonalen Bewilligung. Die Rodungsbewilligung bleibt vorbehalten.

731.1

§ 30

c) Meldepflicht

¹ Wer erhebliche bauliche Unterhaltsarbeiten in Angriff nehmen will, benachrichtigt vorab die Aufsichtsbehörde.

² Falls die Aufsichtsbehörde länger als 14 Tage seit Empfang der Meldung Stillschweigen bewahrt, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Andernfalls ist das Bewilligungsverfahren einzuleiten.

§ 31

Aufsicht

Die Erfüllung der Unterhaltspflicht wird kontrolliert:

- a) vom Kanton an öffentlichen Gewässern;
- b) von den Gemeinden an privaten Gewässern ausserhalb des Waldes;
- c) von der Direktion des Innern an privaten Gewässern innerhalb des Waldes.

VI. Bewilligungsverfahren

§ 32

Generelle Projekte für wasserbauliche Massnahmen

Der Kantonsrat beschliesst grössere wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern aufgrund genereller Projekte.

§ 33

Renaturierungsprogramm des Kantons

¹ Der Regierungsrat erstellt ein Programm für die Renaturierung öffentlicher sowie privater, ausserhalb der Bauzonen liegender Gewässer. Er nennt die mutmasslichen Planungs- und Baukosten aufgrund von generellen Studien.

² Der Kantonsrat beschliesst das Renaturierungsprogramm.

§ 34

Bewilligung von Projekten

¹ Erhebliche wasserbauliche Massnahmen, wesentliche Bauten und Anlagen beim Unterhalt sowie die Renaturierung in grösserem Umfang unterliegen dem Baubewilligungsverfahren.

² Der Kanton erteilt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, nach Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Abschluss des Einspracheverfahrens die Baubewilligung für Massnahmen an öffentlichen Gewässern, der Gemeinderat für Massnahmen an privaten Gewässern, die Direktion des Innern für Massnahmen an privaten Gewässern im Wald. Das Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist keine Bewilligungsvoraussetzung.

4. Abschnitt

Wassernutzung

I. Freie Nutzung

§ 35

Gemeingebrauch

Die Nutzung der oberirdischen öffentlichen Gewässer ist im Rahmen des Gemeingebrauchs frei. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung¹⁾.

II. Bewilligungspflichtige Nutzung

§ 36

Bewilligungspflicht

¹ Die regelmässige Wasserentnahme bis zu 5 l/sec, jede bis zu einem Jahr befristete Nutzung, jede Werkleitungsquerung und jede andere unerhebliche Inanspruchnahme öffentlicher sowie jede Nutzung privater Gewässer, namentlich zur Energiegewinnung, zu Heiz- und Kühlzwecken oder zur Bewässerung, bedarf einer kantonalen Bewilligung.

² Die unregelmässige Wasserentnahme aus Fliessgewässern ist der kantonalen Behörde anzuzeigen.

³ Die kantonale Behörde kann sowohl die bewilligungs- als auch die anzeigepflichtige Wasserentnahme bei Trockenheit und wegen Unvereinbarkeit mit der Restwassermenge einschränken oder untersagen.

⁴ Die Bewilligung wird für eine bestimmte Zeitdauer entweder auf eine Person ausgestellt oder mit der Nutzung eines Grundstückes verbunden.

¹⁾ Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Okt. 1975 (SR 747.201); Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. Sept. 1988 (BGS 753.1); Gesetz über die Fischerei im Kanton Zug vom 26. Jan. 1995 (BGS 933.21).

731.1

⁵ Die Bewilligung kann auf Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger übertragen werden.

§ 37

Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Baubewilligungsverfahren.

² Die Vorschriften über die konzessionspflichtige Nutzung finden sinngemäss Anwendung.

III. Konzessionspflichtige Nutzung

§ 38

Konzessionspflicht

Einer kantonalen Konzession bedürfen:

- a) die Nutzung der Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers;
- b) der Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern;¹⁾
- c) der Wasserbezug aus Grundwasservorkommen;
- d) jede andere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer, insbesondere die Erstellung von Bauten und Anlagen jeder Art, die Ableitung von Wasser auf privates Gebiet, die Kies- und Sandausbeutung im Gewässerraum und Standplätze für Boote²⁾;
- e) die Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze.

§ 39

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Regierungsrat ist Konzessionsbehörde beim Wasserbezug für Kraft- und Pumpspeicherwerke.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Baubewilligungsverfahren.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2004 (GS 28, 171); in Kraft am 11. Sept. 2004.

²⁾ Verordnung über die Inbetriebnahme und Stationierung von Booten vom 17. Dez. 1974 (BGS 753.3).

§ 40

Wassernutzungsanlagen unter 100 Pferdestärken (73,5 kW)

¹ Die öffentliche Auflage der Baugesuchspläne für Wassernutzungsanlagen unter 100 Pferdestärken (73,5 kW)¹⁾ kann unterbleiben, sofern sie mit den im Konzessionsverfahren bekannt gegebenen Plänen ohne Änderung zur Ausführung gelangen.

² Im Enteignungs- und Schätzungsfall gilt für Anlagen bis 100 Pferdestärken (73,5 kW)²⁾ dieses Gesetz, im Übrigen Bundesrecht.

§ 41

Erteilung der Konzession

Die Behörde kann die Konzession erteilen, wenn:

- a) keine überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt werden;
- b) bestehende Nutzungsrechte nicht beeinträchtigt werden.

§ 42

Mehrzahl von Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern

¹ Liegen mehrere Konzessionsgesuche vor, ist jener Bewerberin oder jenem Bewerber der Vorzug zu geben, deren oder dessen Unternehmen für das Gemeinwohl den grössten Vorteil hat.

² Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber oder bestehende und künftige Nutzungen auf dasselbe Wasservorkommen angewiesen und sind bei getrennten Anlagen erhebliche gegenseitige Beeinträchtigungen, eine unwirtschaftliche Nutzung oder andere wesentliche Nachteile zu befürchten, so kann die Baudirektion eine gemeinsame Nutzung verfügen.

³ Die Baudirektion regelt dabei das Verhältnis unter mehreren Nutzungsberechtigten an einem öffentlichen Gewässer oder an einer Gewässerstrecke.

§ 43

Inhalt der Konzession

Die Konzession enthält Regelungen:

- a) zur Wahrung der öffentlichen Interessen, namentlich Bestimmungen über die zu nutzende Wassermenge, die Restwassermenge, die baulichen Massnahmen, die räumliche Ausdehnung der Unterhaltungspflicht, die Reinigung des Wassers, die Erhaltung und den Schutz der Fauna und Flora;

¹⁾ Art. 2 Verordnung betreffend beschränkte Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf kleinere Wasserwerke vom 26. Dez. 1917 (SR 721.801) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dez. 1916 (SR 721.80).

²⁾ Art. 3 Verordnung betreffend beschränkte Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf kleinere Wasserwerke vom 26. Dez. 1917 (SR 721.801) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dez. 1916 (SR 721.80).

731.1

- b) über die Dauer der Nutzung, welche für die Wasserkraft höchstens 80 Jahre beträgt und für andere Nutzungen in der Regel 30 Jahre nicht überschreiten soll;
- c) über die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten nach Ablauf der Konzession. Die Konzessionärin oder der Konzessionär kann verpflichtet werden, für diese Arbeiten Sicherheit zu leisten.

§ 44

Gesetzliche Beschränkungen des Inhalts der Konzession

¹ Zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Schäden oder Gefahren für das Gemeinwesen kann die Konzessionsbehörde jederzeit die erforderlichen Massnahmen treffen.

² Die Konzessionärin oder der Konzessionär hat ohne Entschädigungsanspruch:

- a) bei Hochwasser seine Wasserspeicher und anderen Anlagen zur Verhütung von weiteren Schäden zur Verfügung zu stellen;
- b) bei aussergewöhnlicher Trockenheit die vorübergehende Einschränkung der verliehenen Wassernutzung hinzunehmen;
- c) den Gemeinden das Recht zu gewähren, auf deren Kosten Löscheinrichtungen mit den Nutzungsanlagen zu verbinden und im Brandfall oder an Übungen zu benützen.

³ Werden während der Dauer der Konzession im öffentlichen Interesse liegende, insbesondere wasserbauliche Massnahmen, Hochwasserschutzbauten und dergleichen ausgeführt, haben die Nutzungsberechtigten ihre Bauten und Anlagen auf eigene Kosten den veränderten Verhältnissen anzupassen.

⁴ Wird die Wassernutzung infolge öffentlicher Arbeiten behindert oder verunmöglicht, haben die Nutzungsberechtigten in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 45

Haftung

¹ Verändert eine Wassernutzungsanlage die Qualität, die Abflussverhältnisse oder die Geschiefeführung des Gewässers und werden dadurch oder durch andere von der Konzessionärin oder vom Konzessionär verursachte Eingriffe, insbesondere das Gewässer, dessen Sohle, die Ufer oder die Fischerei nachteilig beeinflusst, hat die Konzessionärin oder der Konzessionär bzw. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für den Schaden aufzukommen.

² Die Konzessionsbehörde ordnet die Beseitigung der Schäden auf Kosten der Konzessionärin oder des Konzessionärs bzw. der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers sowie weitere notwendige Massnahmen an.

³ Bei Zahlungsunfähigkeit der Konzessionärin oder des Konzessionärs bzw. der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers trägt der Kanton die anfallenden Kosten.

§ 46

Mitteilungspflicht

¹ Jede Änderung der bisherigen Nutzung sowie der Umbau oder die Erweiterung von konzessionspflichtigen Bauten und Anlagen bedürfen:

- a) mindestens einer Mitteilung an die Konzessionsbehörde;
- b) einer Bewilligung der Konzessionsbehörde, wenn die Änderungen, die Umbauten oder die Erweiterungen erheblich sind;
- c) einer neuen Konzession, sofern dadurch der Wasserlauf, der -verbrauch, die -qualität oder die Abflussverhältnisse beeinflusst werden.

² Stellt die Konzessionärin oder der Konzessionär die gesamten oder Teile ihrer oder seiner Bauten und Anlagen entgeltlich Dritten zur Verfügung, ist dies der Konzessionsbehörde unter Bekanntgabe der Höhe der Entschädigung zu melden. Übersteigt die Entschädigung die Aufwendungen für den Bau, den Unterhalt und die Beaufsichtigung der Bauten und Anlagen erheblich, kann die Konzessionsbehörde deren Herabsetzung verfügen.

§ 47

Erneuerung der Konzession

¹ Auf Gesuch kann eine Konzession für Wassernutzungsanlagen erneuert werden, sofern:

- a) der Kanton vom Heimfalls- oder Rückkaufsrecht nicht Gebrauch machen will;
- b) keine weiteren Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

² Das Gesuch ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession einzureichen.

³ Bei einer Erneuerung ist die Konzession an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Die Auflagen und Bedingungen können geändert und ergänzt werden.

§ 48

Übertragung der Konzession

¹ Die Konzession kann nur mit Zustimmung der Behörde übertragen werden.

² Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die neue Bewerberin oder der neue Bewerber den Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession nicht genügt oder Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

731.1

§ 49

Konzessionsende

¹ Die Konzession erlischt bei ausdrücklichem Verzicht, Ablauf der Konzessionsdauer, Nichtbeanspruchung des Nutzungsrechts innerhalb von fünf Jahren, Nichtbezahlung der Konzessionsgebühr oder andauernder Vernachlässigung des Unterhalts, des Betriebs oder der in der Konzession enthaltenen Bedingungen.

² Die Konzession kann aus Gründen des öffentlichen Wohls je auf Ende eines folgenden Kalenderjahres entschädigungslos aufgehoben werden, sofern bei der Konzessionsverleihung ein entsprechender Vorbehalt angebracht worden ist.

³ Bei erheblichen Pflicht- oder Konzessionsverletzungen kann die Nutzung der Konzession untersagt werden. Erfolgt innert Frist keine Behebung dieser Mängel, gilt die Konzession als aufgehoben. In diesem Fall besteht kein Entschädigungsanspruch.

IV. Restwassermengen

§ 50

Festlegung der Restwassermengen¹⁾

Die zuständige Behörde gewährleistet die Restwassermenge und bestimmt im Einzelfall die Dotierwassermenge im Rahmen des Bewilligungs-, Konzessionierungs- bzw. Sanierungsverfahrens gemäss diesem Gesetz.

V. Kataster der Wassernutzung

§ 51

Wasserrechtsverzeichnis

Es wird für das ganze Kantonsgebiet ein Wasserrechtsverzeichnis geführt, in welchem die bewilligten und konzessionierten Nutzungen sowie die anerkannten ehehaften Wasserrechte aufgeführt und umschrieben sind.

¹⁾ Art. 29 ff. GSchG

5. Abschnitt

Schutz der Gewässer**I. Entwässerung**

§ 52

Entwässerungspläne

¹ Es wird ein Entwässerungsplan für Kantons- und Nationalstrassen erstellt. Dieser Plan ist dem jeweiligen Stand anzupassen.

² Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passen ihn dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an. Der GEP bedarf der kantonalen Genehmigung.

³ Die Inhaber einer zentralen Abwasserreinigungsanlage für mehrere Gemeinden erstellen, bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich, einen Entwässerungsplan¹⁾. Er bedarf der Genehmigung durch die Kantone der angeschlossenen Gemeinden.

§ 53

Einleitungsrecht des Kantons für Strassenabwasser

Der Kanton kann die unter seiner Verwaltung stehenden Strassen²⁾, sofern er keine eigenen Entwässerungsanlagen unterhält, in das gemeindliche Abwassernetz entwässern.

§ 54

Einleitungs- und Versickerungsbewilligung für Abwasser

¹ Einer kantonalen Bewilligung bedürfen:

- a) jede Einleitung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser in einen Vorfluter;
- b) jede Versickerung von verschmutztem Abwasser;
- c) jede unterirdische Versickerungsanlage für unverschmutztes Abwasser.

² Mit der Genehmigung des GEP kann der Kanton seine diesbezügliche Zuständigkeit der entsprechenden Gemeinde übertragen.

¹⁾ Art. 7 Abs. 3 GSchG

²⁾ § 7 GSW

731.1

II. Ableitung des Abwassers

§ 55

Abwassernetz

¹ Die Gemeinden sorgen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt des im generellen Entwässerungsplan enthaltenen Abwassernetzes.

² Sie streben den Erwerb des Eigentums des in ihrem generellen Entwässerungsplan enthaltenen und öffentlichen Zwecken dienenden Abwassernetzes an.

§ 56

Gemeindliches Abwasserreglement

¹ Die Gemeinde erlässt Vorschriften über:

- a) den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und den Erwerb des im GEP enthaltenen Abwassernetzes;
- b) die Voraussetzungen für den Anschluss an das Netz;
- c) die Übereinstimmung der Abwasserbeschaffenheit bei der Einleitung in die Kanalisation mit den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Richtwerten;
- d) die Durchleitungsrechte.

² Diese Vorschriften sind dem Kanton zur Vorprüfung zu unterbreiten. Für das Verfahren ist der Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften massgebend¹⁾.

§ 57

Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation

¹ Für verschmutztes Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation entspricht, erteilt die Gemeinde eine Einleitungsbewilligung.

² Die Gemeinde nennt der Bauherrschaft, die innerhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation, jedoch ausserhalb des bereits bestehenden Kanalisationsnetzes bauen will, die Anschlussstelle, die Leitungsführung und deren Dimension.

³ Die Gemeinde kann die Leitung auch selbstständig erstellen. Sie stellt den Grundeigentümerinnen oder den Grundeigentümern, deren Liegenschaften damit erschlossen werden, die Kosten in Rechnung.

⁴ Die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Verlegen der Kanalisation gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten.

¹⁾ § 39 PBG

§ 58

Anschlüsse an die private Kanalisation

Die Gemeinde kann die Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Abwasseranlagen verpflichten, Dritten gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung zu gestatten. Können sich die Parteien nicht einigen, legt die Gemeinde die Entschädigung fest.

§ 59

*Einleitung von erheblich verschmutztem Abwasser
in die Kanalisation*

Für verschmutztes Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, erteilt der Kanton:

- a) eine Einleitungsbewilligung in die Kanalisation und legt dabei die Vorbehandlung fest, oder
- b) die notwendigen Anweisungen für die zweckmässige Beseitigung, wenn das verschmutzte Abwasser für die Behandlung in einer Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

§ 60

Baubewilligung für öffentliche Abwasserleitungen

Grössere Neu- und Ausbauten von Abwasserleitungen bedürfen einer gemeindlichen Baubewilligung.

§ 61

Kontrolle der gemeindlichen Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Abwasseranlagen zu überprüfen und periodisch jedes Gebäude auf seine Abwasserverhältnisse zu untersuchen.

² Deckt die Kontrolle Mängel auf, ordnet die Gemeinde unverzüglich deren Behebung an.

III. Behandlung des Abwassers

§ 62

Zentrale Abwasserreinigungsanlage

¹ Die an das Abwasserreinigungssystem angeschlossenen Gemeinden bilden einen Zweckverband zum Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und zum Ersatz der zentralen Abwasserreinigungsanlage Schönau, Cham, der Hauptsammelkanäle sowie der Nebenanlagen.

731.1

² Der Zweckverband organisiert sich selbstständig gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden¹⁾.

³ Er kann den angeschlossenen Gemeinden die Anschlussstelle, die Leitungsführung, deren Dimension sowie die maximale Abflussmenge vorschreiben.

⁴ Den direkt einleitenden Gewerbe- und Industriebetrieben mit stark verschmutztem Abwasser kann er dem Aufwand entsprechend Rechnung stellen.

§ 63

Weitere Abwasserreinigungsanlagen

Für Gebiete, welche nicht an das zentrale Abwasserreinigungssystem angeschlossen sind, haben die Gemeinden eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigung sicherzustellen.

IV. Gewässerschutz in Landwirtschaft und Gartenbau

§ 64

Dünge- und Nutzungsbeschränkungen

¹ Um die Belastung der Gewässer mit Nähr- und Schadstoffen zu vermindern, kann die Düngung und Bewirtschaftung von Böden eingeschränkt werden. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben bei erheblichen Beschränkungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern eine solche nicht aufgrund des Bundesrechts geleistet wird.

² Das Ausbringen von Dünger innerhalb des Gewässerraums ist untersagt, ausgenommen über eingedolten Gewässern. Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein extensiv genutzter Pufferstreifen von 3 m Breite ab Böschungsoberkante anzulegen.

³ Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fliessgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, ein Streifen von mindestens 7 m, ab dem Gewässerraum gemessen, freizuhalten. Am Zugersee selbst ist ein Streifen von 10 m ab Gewässerraum, bei Strassen und Plätzen allgemein ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkungen geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.²⁾

¹⁾ § 44 ff. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. Sept. 1980 (Gemeindengesetz; BGS 171.1).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2004 (GS 28, 171); in Kraft am 11. Sept. 2004.

§ 65

Abnahmeverträge¹⁾

¹ Wer über zu wenig landwirtschaftliche Nutzfläche für die Verwertung von Hofdünger verfügt, muss für die Überschüsse nach den kantonalen Richtlinien Abnahmeverträge abschliessen. Kann die Verwertung von überschüssigem Hofdünger mit Abnahmeverträgen nicht sichergestellt werden, sind die Tierbestände innert zwei Jahren entsprechend herabzusetzen.

² Hofdünger von ausserkantonalen Aufstockungsbetrieben darf, mit Ausnahme des Hofdüngers aus Milchwirtschafts- und Biobetrieben, nicht von Betrieben im Kanton Zug abgenommen werden.²⁾

§ 66

Beschränkung der Tierbestände²⁾

¹ Tierbestände dürfen im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit erhöht werden, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf der langfristig selber bewirtschafteten Fläche verwertet werden können. Davon ausgenommen sind Milchwirtschafts- und Biobetriebe.

² Im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, obliegt es dem Regierungsrat:

- a) die massgeblichen Grenzwerte der Bodenbelastung festzulegen³⁾;
- b) die Ausnahmen für die Erweiterung von Tierbeständen, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme bereits bestehender Bestände innerhalb des Kantons, zu bestimmen;
- c) Vorschriften über die Verminderung der Phosphorbelastung zu erlassen.

V. Grundwasserschutz

§ 67

Grundwasserforschung

Der Kanton erforscht die Grundwasservorkommen.

¹⁾ § 10 Abs. 5 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (V EG USG; BGS 811.11).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2004 (GS 28, 171); in Kraft am 11. Sept. 2004.

³⁾ Art. 14 Abs. 6 GSchG

731.1

§ 68

Planerischer Schutz, Veränderungsverbot

Auf den in Grundwasserschutzzonen und -arealen bestimmten Grundstücksflächen dürfen vom Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe an keine dem Schutzreglement widersprechenden Bauten und Anlagen mehr erstellt und keine mit der späteren Zweckbestimmung des Landes im Widerspruch stehenden Änderungen vorgenommen werden.

§ 69

Bauten und Anlagen in Grundwasservorkommen¹⁾

¹ Die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

² In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die der Grundwassernutzung dienen bzw. keine erhebliche Verunreinigungsgefahr darstellen.

VI. Schutz vor wassergefährdenden Flüssigkeiten

§ 70

Kontrolle von Anlagen

¹ Alle bewilligungs- und meldepflichtigen Tankanlagen für das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind mit einem Dokument zu versehen, welches den vorschriftsgemässen Zustand der Anlagen bestätigt und das nächste Revisionsdatum enthält.

² Tankanlagen ohne gültiges Dokument, mit abgelaufener Sanierungs- bzw. Revisionsfrist oder mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht mehr befüllt werden.

³ Das Personal der Lieferfirmen von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten sowie der Revisionsunternehmen ist verpflichtet, das Amt für Umweltschutz über Anlagen mit Mängeln und mit abgelaufener Sanierungs- oder Revisionsfrist zu informieren.

§ 71

Bewilligungspflicht für Erdsonden

Der Bau und die Änderung von Erdsonden zur Nutzung der Erdwärme bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

¹⁾ Art. 19 Abs. 2 und Art. 43 GSchG

VII. Schadendienst

§ 72

Zuständigkeit

¹ Die Einsatzleitzentrale der Polizei¹⁾ ist Meldestelle für Schadenfälle.

² Der Schadendienst richtet sich nach dem Gesetz über den Feuerschutz²⁾.

³ Die Koordination der Folgemaassnahmen bei Gefährdung oder Verunreinigung eines Gewässers fällt in die kantonale Zuständigkeit.

6. Abschnitt

Finanzierung

I. Verursacherprinzip und Interessenlage

§ 73

Grundsatz

¹ Alle dem Gemeinwesen aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten sind grundsätzlich gestützt auf das Verursacherprinzip, abzüglich allfälliger Subventionen, zu verteilen. Nur bei unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursacherinnen und Verursachern trägt das zuständige Gemeinwesen die entsprechenden Kosten.

² Soweit die Kosten nicht verursachergerecht verteilt werden können, sind sie aufgrund der Interessenlage den Beteiligten aufzuerlegen.

II. Wasserbauliche Sicherung

§ 74

Öffentliche Gewässer

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraumes tragen die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern, welche ihnen der Kanton in Rechnung stellt, abzüglich allfälliger eidgenössischer oder kantonaler Beiträge.

¹⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff. 11 PolOrgG vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 33); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ § 33 ff. Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dez. 1994 (BGS 722.21).

731.1

§ 75

Private Gewässer 1. Klasse

a) ausserhalb des Waldes

¹ Die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern 1. Klasse ausserhalb des Waldes werden neben den Gemeinden auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des Gewässerraumes sowie den Abwasser einleitenden Gemeinwesen auferlegt.

² Der Gemeinderat legt den Perimeterplan fest. Er bestimmt den Kostenteiler unter den verschiedenen Gruppen aufgrund des Verursacherprinzips und der Interessenlage, unter den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nach Massgabe der Anstosslänge.

§ 76

b) innerhalb des Waldes

¹ Abzüglich allfälliger eidgenössischer und kantonaler Beiträge werden die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern 1. Klasse innerhalb des Waldes neben den Gemeinden auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des Gewässerraumes sowie den Abwasser einleitenden Gemeinwesen auferlegt.

² Die Direktion des Innern legt den Perimeterplan fest. Sie bestimmt den Kostenteiler unter den verschiedenen Gruppen aufgrund des Verursacherprinzips und der Interessenlage, unter den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern aufgrund der Anstosslänge.

§ 77

Übrige private Gewässer

¹ Die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen an den übrigen privaten Gewässern tragen abzüglich allfälliger eidgenössischer oder kantonaler Beiträge die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraumes.

² In Gefahrengeländen können die Gemeinden Beiträge an die Verbauung privater Gewässer leisten. Sie überwälzen mittels Perimeter einen Teil dieser Kosten auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser.

III. Renaturierung

§ 78

Öffentliche Gewässer

Die Kosten der Renaturierung öffentlicher Gewässer trägt:

- a) bei Gesamtprojekten der Kanton;
- b) bei einzelnen Verbauungen die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässerraums.

§ 79

Private Gewässer

¹ Die Kosten der Renaturierung von privaten, im Teilrichtplan entsprechend bezeichneten Gewässern sowie die Offenlegung von eingedolten und im Teilrichtplan zur Öffnung vorgesehenen privaten Gewässern tragen:

- a) ausserhalb der Bauzonen der Kanton;
- b) innerhalb der Bauzonen die Gemeinden.

² Die Kosten von Renaturierungsmassnahmen beim Bau oder bei der Erneuerung einzelner Verbauungen tragen die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer des Gewässerraumes im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

§ 80

Freiwillige Öffnung eingedolter Gewässer

Die zusätzliche, freiwillige Öffnung eingedolter Gewässer wird mit einem einmaligen Beitrag von 10 % bis maximal 80 % der Baukosten gefördert:

- a) ausserhalb der Bauzonen durch den Kanton;
- b) innerhalb der Bauzonen durch die Gemeinden.

IV. Unterhalt

§ 81

Öffentliche Gewässer

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewässerraumes tragen die Kosten des Unterhalts an öffentlichen Gewässern abzüglich allfälliger eidgenössischer oder kantonaler Beiträge für Gewässer im Wald.

731.1

§ 82

Private Gewässer 1. Klasse ausserhalb des Waldes

a) Kostentragung und Pauschalbeitrag

¹ Die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewässerraumes tragen die Unterhaltskosten von privaten Gewässern 1. Klasse ausserhalb des Waldes.

² Die Gemeinde entschädigt den Eigentümerinnen oder Eigentümern des Gewässerraums den Unterhalt mit einem jährlichen Pauschalbeitrag pro Laufmeter Anstosslänge ihrer Grundstücke an das Gewässer nach Massgabe des eingeleiteten Meteorwassers.

³ Die Auszahlung des Pauschalbeitrages an die jeweilige Grundeigentümerin oder den jeweiligen Grundeigentümer des Gewässerraumes erfolgt nach der jährlichen Kontrolle der Unterhaltsarbeiten durch die Gemeinde. Verweigert der Gemeinderat die Auszahlung wegen unterlassener Unterhaltsarbeiten, wird dies den betroffenen Grundeigentümerinnen oder den betroffenen Grundeigentümern in einem anfechtbaren Entscheid eröffnet. Er verlangt die Durchführung dieser Arbeiten innert Frist.

§ 83

b) Festsetzung des Pauschalbeitrages

¹ In den Pauschalbeitrag teilen sich die Gemeinde und die weiteren Gemeinwesen, welche Meteorwasser einleiten, nach Massgabe des eingeleiteten Wasseranteils aus Siedlungs- und Strassenentwässerung.

² Der Gemeinderat

- a) legt den Perimeterplan fest,
- b) bezieht die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraumes in das Verfahren ein und
- c) bestimmt den Kostenteiler und die Höhe des Pauschalbeitrages.

§ 84

c) Förderung von Unterhaltsgenossenschaften

Die Gemeinden leisten den Genossenschaften über den Pauschalbeitrag hinaus einen Förderungsbeitrag bis maximal 25 % des jährlichen Aufwandes für den Unterhalt eines Gewässers.

§ 85

Private Gewässer 2. Klasse ausserhalb des Waldes

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Unterhaltskosten.

² Die Gemeinde kann Beiträge an den Unterhalt privater Gewässer leisten.

§ 86

Private Gewässer 1. und 2. Klasse innerhalb des Waldes

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Unterhaltskosten.

§ 87

Wassernutzungsanlagen und Geschiebesammler

¹ Die Berechtigten tragen die Unterhaltskosten im Bereich von Wassernutzungsanlagen und Geschiebesammlern sowie in Staubereichen.

² Die Entsorgungskosten der im Bereich von Wasserentnahme- und Wasserrückgabestellen, von Geschiebesammlern sowie in Staubereichen in erheblichen Mengen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme der natürlichen Abfälle wie Holz, Laub, Steine und dergleichen, tragen die Gemeinden.

V. Abgaben

§ 88

Gewässernutzung

a) Grundsatz

¹ Für bewilligungspflichtige Gewässernutzungen ist eine einmalige Verwaltungsgebühr zu bezahlen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgebührentarifs¹⁾.

§ 89

b) Konzessionsgebühr

¹ Für konzessionspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gebietes erhebt der Kanton jährliche Gebühren, die in billiger Weise nach der gewährten Leistung abzustufen sind.

² Der Kantonsrat erlässt den Gebührentarif.

§ 90

Abgaben für Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinden überwälzen in ihren Reglementen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz von Abwasseranlagen samt Rückstellungen sowie die gesamten Betriebskosten der Abwasserentsorgung möglichst verursachergerecht auf die Inhaberinnen oder Inhaber der angeschlossenen Liegenschaften, die privaten, gemeindlichen und kantonalen Strassen. Sie erlassen Vorschriften über die Anschluss-, Betriebs- und Unterhaltsgebühren.

¹⁾ Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1).

731.1

² Sie berücksichtigen dabei, dass industrielle und gewerbliche Betriebe zur Übernahme der weiteren Kosten verpflichtet werden können, wenn deren Abwasser wegen ihrer Menge oder Beschaffenheit zusätzlichen Betriebs- oder Bauaufwand erfordern.

³ Hat sich der Kanton bereits am Bau der Anlagen beteiligt, dürfen die Gebühren für die unter seiner Verwaltung stehenden Strassen¹⁾ lediglich die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz decken.

VI. Förderung

§ 91

Grundsatz

Projekte zur Förderung des Gewässerschutzes, von Forschungsarbeiten und dergleichen können im Rahmen des Budgets unterstützt werden.

7. Abschnitt

Vollzugsvorschriften

§ 92

Gesetzliches Grundpfandrecht

Dem zuständigen Gemeinwesen steht für sämtliche Forderungen aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf basierenden Ausführungserlasse ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch im Sinne von § 137 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾ zu.

§ 93

Enteignung und Schätzung

¹ Sofern das Bundesrecht keine andere Regelung trifft³⁾, gelangt das kantonale Enteignungsrecht zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes zur Anwendung.

² Der Regierungsrat kann aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeinden und allenfalls Dritten das Enteignungsrecht gewähren, damit sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen dinglichen Rechte erwerben können, welche im Interesse dieses Gesetzes geboten sind.

¹⁾ § 7 GSW

²⁾ Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 17. Aug. 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) i.V.m. Art. 836 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907 (ZGB; SR 210).

³⁾ Art. 46 f. Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dez. 1916 (SR 721.80).

³ In Bezug auf die Enteignung und die Schätzung finden die Vorschriften des zugerischen Planungs- und Baurechts¹⁾ sinngemäss Anwendung.

§ 94

Zugangs- und Duldungspflicht

¹ Für Kontroll- und Arbeitsgänge, für den Unterhalt sowie bauliche Massnahmen an Gewässern sowie für alle Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes darf der Gewässerraum und das Umgelände schonend betreten und befahren werden. Das Gemeinwesen darf entsprechende Untersuchungen durchführen, die notwendigen Einrichtungen erstellen und Anlagen kontrollieren. Auf Anstösser- und Hinterliegergrundstücken ist ausserdem die vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder -geräten und die Erstellung von Installationsplätzen zu dulden.

² Für Schäden ist angemessener Ersatz zu leisten, wenn die verursachende Handlung nicht dem unmittelbaren Schutz des privaten Eigentums an Gewässern gedient hat.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines privaten Gewässers 1. Klasse sind verpflichtet, zusätzlich zum natürlich abfliessenden Wasser des oberhalb liegenden Grundstückes²⁾ den Durchfluss des Wassers aus der Siedlungs- und Strassenentwässerung, der Hochwasserentlastung und dergleichen zu dulden.

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmungen

§ 95

Anpassungen an neues Recht

¹ Das Organisationsstatut des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee–Küssnachtsee–Ägerisee (GVRZ) ist bis 31. Dezember 2002 anzupassen. Der Kanton zieht sich dannzumal aus dem Zweckverband zurück.

² Mit der Genehmigung des neuen Organisationsstatuts durch den Regierungsrat werden aufgehoben:

¹⁾ § 53 ff. PBG

²⁾ Art. 689 f. ZGB

731.1

- a) das bisherige Organisationsstatut vom 23. Oktober 1969¹⁾ samt dessen Revision²⁾ und
- b) der Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Revision des Organisationsstatuts des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee–Küssnachersee–Ägerisee und betreffend Ausbau von Kläranlagen vom 30. Januar 1992³⁾.

³ Bis 31. Dezember 2002 sind die gemeindlichen Abwasserreglemente anzupassen und die generellen Entwässerungspläne (GEP) auszuarbeiten.

⁴ Mit der Genehmigung der revidierten Abwasserreglemente der Gemeinden Baar und Zug werden die zwischen dem Kanton und diesen Gemeinden abgeschlossenen Übereinkommen i.S. Kanalisation vom 6./11. September 1929⁴⁾ bzw. vom 12. November 1954⁵⁾ aufgelöst.

⁵ Soweit altrechtliche Konzessionen nichts anderes bestimmen, verfügt die Behörde vor Konzessionsende, welche Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen die Konzessionärin oder der Konzessionär nach Ablauf der Konzession auszuführen hat. Sie kann die Konzessionärin oder den Konzessionär zu Sicherheitsleistungen anhalten.

II. Schlussbestimmungen

§ 96

Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zuwiderhandelt, wird gemäss § 8 Polizeistrafgesetz bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der eidgenössischen Spezialgesetzgebung⁶⁾.

¹⁾ Organisationsstatut für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee–Küssnachersee–Ägerisee vom 23. Okt. 1969 (GS 20, 55).

²⁾ § 1 Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Revision des Organisationsstatuts des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee–Küssnachersee–Ägerisee und betreffend Ausbau von Kläranlagen vom 30. Jan. 1992 (GS 24, 27).

³⁾ GS 24, 27

⁴⁾ Übereinkommen zwischen dem Kanton Zug und der Einwohnergemeinde Baar betreffend Benützung und Unterhalt der von Kanton und Gemeinde erstellten Dorfbach- und Marktasskanalisation sowie der von der Gemeinde mit Beitrag des Kantons erstellten Ableitung des Katzenbaches in die Bahndammkanalisation und Weiterführung der Dorf- und Bahndammkanalisation in die Lorze vom 6./11. Sept. 1929 (BGS 751.161).

⁵⁾ Vertrag zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Zug über die Kanalisation in der Baarerstrasse vom 12. Nov. 1954 (BGS 751.162).

⁶⁾ § 8 Polizeistrafgesetz vom 26. Febr. 1988 (BGS 311.1).

§ 97

Änderung¹⁾ und Aufhebung bisherigen Rechts

- a) Das Gesetz über die Gewässer vom 22. Dezember 1969²⁾ wird aufgehoben.
- b) Der Kantonsratsbeschluss betreffend Kredit für Vorabklärungen bezüglich Sanierung und Regulierung des Zugersees vom 30. April 1987³⁾ wird aufgehoben.

§ 98

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁴⁾

Anhang:

**Verzeichnis der öffentlichen Oberflächen-
und privaten Gewässer 1. Klasse**

¹⁾ Die Änderung der entsprechenden Erlasse sind dort publiziert und werden hier nicht mehr aufgeführt.

²⁾ GS 19, 637

³⁾ GS 23, 11

⁴⁾ Inkrafttreten am 1. Mai 2000

731.1

Anhang

Verzeichnis der öffentlichen Oberflächen- und privaten Gewässer 1. Klasse

Öffentliche Oberflächengewässer sind vorläufig:
Zugersee
Ägerisee
Wilersee
Reuss
Sihl
Lorze (alt und neu)
Biber
Hüribach (ab Einmündung des Furenbachs)
Dorfbach Oberägeri
Dorfbach Steinhausen (ab A4a)

Private Gewässer 1. Klasse sind vorläufig:
Massgebend für die Gewässerabschnitte, in denen sie als Gewässer 1. Klasse bezeichnet werden, ist vorläufig der Plan 1:25000 vom 14. Juni 1999
Zug:
Mülibach
Brunnenbach
Fridbach
Mänibach
Bohlbach und Burgbach
Lüssibach
Arbach
Siebach
Göblibach

Private Gewässer 1. Klasse sind vorläufig:
Oberägeri: Ländlibach Eichlibächli Alisbach Breitenbächli Mitteldorfbach Trittlibach Lutisbach
Unterägeri: Dorfbach Lutisbach Nübächli Helgenhüslibach Bödlibach
Menzingen: Edlibach Dutzbach
Baar: Talacherbach Göblibach Geissbüel- und Grossacherbach Schwarzenbach Walterswilerbach Littibach Chräbsbach Bachtalenbach Grienbach
Cham: Tobelbach

731.1

Private Gewässer 1. Klasse sind vorläufig:
Hünenberg: Wildenbach Drälikerbach (inkl. Dorf- und Burgbach) Ronibach Riedhofbach Dersbach Binnenkanal
Steinhausen: Dorfbach
Risch: Aabach Sijentalbach Binzmülibach Steintobel-, Chüntwiler- und Bodenbach
Walchwil: Seckibach Wihelbach Dorfbach Sagenbach Geissbächli Rufibach Rägetenbächli
Neuheim: Sarbach Edlibach